

KOPIE

eing. 24.06.2015



LAND BRANDENBURG

Justizvollzugsanstalt
Brandenburg an der Havel
- Der Leiter -

Justizvollzugsanstalt Brandenburg a.d.H. | Anton-Saefkow-Allee 22 | 14772 Brandenburg an der Havel

Anton-Saefkow-Allee 22
14772 Brandenburg an der Havel

Staatsanwaltschaft München II
Amulfstr. 16 -18
80335 München

Bearb.: Herr Heinz
Telefon: (03381) 761 - 0
Nebenstelle: (03381) 761 - 2160
24 h Telefax: (03381) 761 - 1951
Nebenstelle: (03381) 761 - 2051
Die Nebenstellen sind nicht ständig besetzt!
E-Mail: poststelle.brb@justizvollzug.brandenburg.de
Internet: www.mdj.brandenburg.de
Aktenzeichen: 2.1
(bei Antwort bitte angeben)

Brandenburg an der Havel, den 18. Juni 2015

Strafvollstreckung gegen Horst Mahler, geb. am 23.01.1936, Buch – Nr.:
746/09/6

hier: Stellungnahme zum Gefangenen gem. § 57, 57a StGB

Az.: 11 VRs 42142/07

Hinsichtlich der Angaben zur Person und zum Vollstreckungsstand wird auf das als Anlage beigefügte Personal- und Vollstreckungsübersicht verwiesen.

Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der JVA Brandenburg a. d. Havel vom 13.02.2012 zum Gnadengesuch gem. § 13 Abs. 2 BayGNO sowie auf die Stellungnahme der JVA Brandenburg a. d. Havel vom 15.07.2014 gem. § 57, 57a StGB, die Ihnen bereits vorliegen, Bezug genommen. Ergänzend wird nun berichtet:

Seit Juli 2014 hat sich am Behandlungs- und Entwicklungsstand des Herrn Mahler so gut wie nichts verändert. In einer Vollzugsplanung vom 21.01.2015 wurde zum aktuellen Behandlungsstand vermerk:

„Nach dem Widerruf seiner Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug ist Herr Mahler seit dem 23.05.2013 wieder in der VA 1 im geschlossenen Vollzug untergebracht.

Die ihm dort gewährten Freiräume des stundenweisen Aufschlusses nutzt er fast ausschließlich zum Telefonieren. Herr Mahler nutzt weder die Freistunde noch andere angebotene Freizeitmaßnahmen. Die meiste Zeit verbringt er auf seinem Haftraum. Er pflegt keine engeren Kontakte zu Mitgefangenen. Durch den allgemeinen Vollzugsdienst wurde mitgeteilt, dass sein Haftraum in der Regel eher unübersichtlich und unaufgeräumt sei. Er neige zum Horten von Lebensmitteln auf seinem Haftraum und müsse daher wiederholt auf die Hausordnung hingewiesen werden.

Bei Herrn Mahler handelt es sich trotz seines hohen Alters von nunmehr 79 Jahren um einen durchaus rüstigen und agilen, kognitiv gut strukturierten Mann, der unbeirrt zu seiner Gesinnung steht und ein reiner Überzeugungstäter ist.

Eine Mitarbeit am Vollzugsziel ist von seiner Seite nicht gegeben. Er hat sich im Fortschreibungszeitraum nicht an die Fachdienste gewandt und war auch nicht zu einem Gespräch in Vorbereitung der Vollzugsplanung bereit.

Herr Mahler ist mit den sozialpädagogischen Mitteln des Vollzuges behandlerisch nicht erreichbar.

In Vorbereitung der Konferenz wurde Herr Mahler vom Sozialdienst zu einem Gespräch eingeladen, welches er aber mit der Bemerkung „Fragen sie den Zentralrat der Juden.“ ablehnte.

Derzeit wird der Schriftwechsel des Herrn Mahler gem. § 42 BbgJVollzG überwacht. Auf Grund des vereinbarungswidrigen Verfassens und Veröffentlichens eines Buches im offenen Vollzug („Das Ende der Wanderschaft“) mit rechtsextremen und möglicherweise strafwürdigen Inhalts besteht die Gefahr, dass Herr Mahler auch weiterhin versuchen wird, über den Postweg Schriften und Texte ähnlichen Inhalts und Gedankenguts nach außen gelangen zu lassen. Die zahlreiche Korrespondenz mit Personen ähnlicher oder gleicher rechter Gesinnung lässt vermuten, dass er über den Briefverkehr mit diesen Personen

versuchen wird, Schriften nach außen gelangen zu lassen bzw. diese – ebenso wie das o.g. Buch – über das Internet oder andere Medien veröffentlichen zu lassen. Es ist festzustellen, dass wiederholt Schreiben von Dritten gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5 BbgJVollzG angehalten wurden, da sie die Erreichung des Vollzugsziels des Herrn Mahler gefährden können.

Der Behandlungsstand von Herrn Mahler offenbart keine Veränderungen. Es können somit weder in seiner Persönlichkeit noch in seinem Verhalten Änderungen erkannt werden. Herr Mahler beschäftigt sich nach wie vor mit Themenkreisen des Judentums und der deutschen Geschichte im Kontext mit deren politischen, wirtschaftlichen und philosophischen Auseinandersetzung. Seine weltanschaulichen Thesen finden ihre Begründung in philosophischen Konzepten, insbesondere den Hegelschen Lehren. Bei Herrn Mahler ist eine Abkehr von seinen, den Straftaten zugrunde liegenden, Überzeugungen und Einstellungen nicht erfolgt und auch nicht zu erwarten. Dies zeigt auch sein Handeln im offenen Vollzug, welches Grundlage des noch offenen Verfahrens der Staatsanwaltschaft Cottbus zum Az. 1950 Js 16905/13 ist.

Da Herr Mahler in seiner Einstellung verfestigt ist, nunmehr auch die Strukturen des offenen Vollzuges missbraucht hat, wird im Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit von einer Entlassung zum Ende der Freiheitsstrafe im Dezember 2018 ausgegangen werden. Herrn Mahler kann aufgrund einer fehlenden Einstellungsänderung keine positive Legalprognose gegeben werden. Ausführungen erfüllen aufgrund der noch verbleibenden Haftzeit von fast 4 Jahren derzeit keinen behandlerischen Aspekt.

Herr Mahler genügt nicht den Anforderungen des offenen Vollzuges. Es besteht der Verdacht, dass Herr Mahler aus dem offenen Vollzug heraus erneut einschlägige Straftaten begangen hat und begehen wird. Es besteht Missbrauchsgefahr. Sie ist gegeben, weil Herr Mahler weiterhin davon ausgeht, sich nicht strafbar verhalten zu haben. Er leugnet nicht die den Straftaten zugrunde liegenden Handlungen, sondern den Umstand, mit seinem Handeln

Seite 4

strafbare Handlungen begangen zu haben und in Zukunft zu begehen. Bei Herrn Mahler hat bisher kein Umdenken hinsichtlich seiner rechtsfeindlichen Einstellung stattgefunden.“

Hinsichtlich seiner Zahlungsverbindlichkeiten sind keine Änderungen eingetreten. Herr Mahler ist hoch verschuldet. Sein hiesiges Konto weist mehrere aktive Pfändungen auf.

Hinsichtlich seiner sozialen Kontakte sind keine Veränderungen eingetreten. Seine wichtigste Bezugsperson ist seine Ehefrau Elzbieta Mahler, wohnhaft in Kleinmachnow. Weitere zum Besuch zugelassene Personen sind: Relli Bergen, geborene Mahler (Schwester), wohnhaft in Hagen, Jacek und Filip Kwiatkowski (Stiefsöhne), wohnhaft in Kleinmachnow, Klaus und Peter Mahler (Brüder), wohnhaft in Berlin, Wiebke und Axel Mahler (Tochter und Sohn), wohnhaft in Berlin. Er wird regelmäßig von seiner Ehefrau besucht. Mit ihr nimmt er im geschlossenen Vollzug den Langzeitbesuch in Anspruch.

Herr Mahler ist nicht erstinhaftiert und einschlägig vorbestraft. Kurze Zeit nach seiner letzten Entlassung trat er erneut mit einschlägigen Taten in Erscheinung. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung gab Herr Mahler im Gespräch mit den Fachdiensten hinsichtlich zur Einstellung der Straffälligkeit an, dass er bei den Taten wusste, worauf er sich einlässt. Er habe Dinge gesagt, die er meinte. Er sei „sehr bewusst Anhänger eines Volkes und versuche Lügen über unser Volk bewusst zu zerstören. Er möchte „beitragen ... nicht feige sein ... sehen was notwendig ist, auch tun.“

Gegenwärtig wird keine positive Legalprognose gesehen. Eine vorzeitige Entlassung ist aus vollzuglicher Sicht gegenwärtig unwahrscheinlich.

Die Erprobung in den offeneren Strukturen des offenen Vollzuges führte dazu, dass sich Herr Mahler zwar einerseits in seinem Auftreten unauffällig erwies,

andererseits er aber die Freiräume nutzte, um seine Ideologie schriftlich zu verfassen und diese dann im Internet zu publizieren.

Zwischenzeitlich wurde diesbezüglich von der Staatsanwaltschaft Cottbus am 24.03.2014 unter dem Aktenzeichen 1950 Js 16905/13 Anklage erhoben.

In diesem Verfahren soll Herr Mahler psychiatrisch begutachtet werden. Hierzu wurde Herr Univ.-Prof. Dr. N. Konrad im Januar 2015 beauftragt ein Schuldfähigkeitsgutachten zu erstellen. Zu einer Exploration mit dem Gutachter am 11.03.2015 war Herr Mahler jedoch nicht bereit, so dass das Gutachten möglicherweise nach Aktenlage erstellt werden wird. Der aktuelle Bearbeitungsstand der Begutachtung ist in hiesiger JVA nicht bekannt.

Betrachtet man die Lebensgeschichte des Herrn Mahler, so scheint sich Herr Mahler in einer seit über 50 Jahren andauernden bzw. permanenten innerlichen wie nach außen gerichteten kämpferischen Auseinandersetzung mit den - in der Bundesrepublik Deutschland - vorhandenen rechtsstaatlichen Strukturen zu befinden. Dass er auch in dem bereits hohen Alter von 79 Jahren an seinen Überzeugungen festhält, deutet darauf hin, dass ihn letztlich dieser innere und äußere Kampf psychisch „stabilisiert“. Da Herr Mahler zu einer selbstreflektierten inhaltlichen Auseinandersetzung mit seinen Straftaten gegenüber dem Vollzug und sich selbst gegenüber nicht in der Lage zu sein scheint, muss davon ausgegangen werden, dass Herr Mahler auch zukünftig vergleichbare Straftaten begehen kann und vermutlich auch wird.

Unklar bleibt in jedem Fall, warum Herr Mahler in seinem Leben einen so massiven Hass auf „die Juden“ ausgeformt hat. Durch die Anbindung an eine antisemitische und rechtsextremistische Gesinnung verdeutlicht Herr Mahler eine unerklärliche Neigung, so dass er zwar als sehr intelligent, belesen, philosophisch argumentierend gelten kann, er seine geistigen Fähigkeiten aber letztlich destruktiv, in einer Protesthaltung verharrend und menschenfeindlich einsetzt. Das, was er dem jüdischen Volk vorwirft, macht er somit im gleichen Maße in rechtsextremistischen Äußerungen. Wie einer jeden praktischen wie theoretischen Unterdrückung innewohnend ist, zeigt derjenige, der das Bedürfnis nach Unterdrückung hat, dass er tiefgreifende psychische Abwehrreaktionen benötigt,

um eine – wenn auch brüchige - psychische Stabilität aufrechtzuerhalten. Einen Weg aus dieser psychischen Abwehrreaktion hat Herr Mahler bis heute offenbar nicht gefunden. Ob ihm dies jemals gelingen kann, bleibt gegenwärtig offen. Die intellektuellen Fähigkeiten hierzu hätte er, auch in seinem hohen Alter noch Versöhnung mit sich, der Gesellschaft und letztlich auch einer aktuell noch verhassten Volksgruppe zu finden. Bedenkt man, dass Herr Mahler zu einer Zeit geboren wurde (Januar 1936) als der Nationalsozialismus im Deutschen Reich als Identifikationsideologie auch für Kinder und Kleinkinder prägend war sowie der 2. Weltkrieg für alle Beteiligten schwer traumatisierend war, so kann man vermutlich nur im psychotherapeutischen Sinne mit Herrn Mahler diese Lebensphasen entsprechend bearbeiten und aufarbeiten. Gegenwärtig befindet sich Herr Mahler noch in einer Phase, in der er zu einer Bearbeitung seiner Vergangenheit nicht bereit ist.

Dass ihn eine solche Bearbeitung möglicherweise sehr verunsichert, verdeutlicht er mit der sehr skurrilen Ablehnung eines Vorbereitungsgespräches zur Vollzugsplanfortschreibung beim Psychologischen Dienst am 15.06.2015, welches lt. Herrn Mahler nur dann zustande kommen könnte, wenn das Gespräch elektronisch aufgezeichnet werden würde und eine Kopie des Gespräches seinem Anwalt zukäme. Herr Mahler weiß sehr wohl, dass eine elektronische Aufzeichnung von vollzuglichen Gesprächen nicht möglich ist.

Eine Entlassung des Herrn Mahler ist aufgrund seines gegenwärtigen Behandlungsstandes nicht in Betracht zu ziehen. Eine Voraussetzung für die Verbesserung des Behandlungsstandes ist die Entwicklung einer Problemeinsicht. Eine Problemeinsicht ist nach wie vor nicht vorhanden, so dass eine Behandlung des Gefangenen nicht möglich ist.

Aus vollzuglicher Sicht ist es notwendig, dass Herr Mahler Vermeidungsstrategien zur Begehung weiterer einschlägiger Straftaten entwickelt, um nach der Haft ein straffreies Leben führen zu können. Mit dem im Internet veröffentlichten Buch hat Herr Mahler erneut unter Beweis gestellt, dass er nach wie vor rechtsextremes Gedankengut unter Menschen bringen möchte. Insofern ist er offenbar trotz mehrjähriger Inhaftierung noch nicht einmal in der Lage, strafbare Handlungen zu

Seite 7

unterlassen, so dass bei Herrn Mahler von einer verfestigten kriminellen Persönlichkeitsstruktur auszugehen ist.

Im Fall einer Entlassung wird davon ausgegangen, dass Herr Mahler bei seiner Ehefrau wohnen wird. Herr Mahler ist bereits Rentner, so dass eine Arbeitssuche nicht erforderlich ist.

In Gesamtwürdigung der Taten und der Persönlichkeit des Verurteilten sowie vor dem Hintergrund der Anklageschrift, lässt sich zusammenfassend aus hiesiger Sicht einschätzen, dass unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, die Aussetzung der Vollstreckung der zurzeit vollzogenen Freiheitsstrafen zur Bewährung nicht befürwortet werden kann.

Im Auftrag

Lau

Beglaubigt:

Schwittek
(Schwittek)
Regierungsangestellte



Anlagen

Personal- und Vollstreckungsblatt

Erklärung und Niederschrift